

VERGLEICHENDE FASSUNG

~~4.~~ 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)~~ **7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130)**, der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)~~ **15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)** und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~05. 08. Dezember 2019~~ **2022** folgende ~~4.~~ **2.** Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30 vom 01. Dezember 2017, S. 749-753, **zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019, S.843-844**, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) Den Eigentümern und Besitzern der erschlossenen Grundstücke im Sinne von Absatz 1 werden gleichgestellt:
 - die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 - die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
 - die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

- die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt, dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

- (3) Der Frontmetermaßstab sind:

1. bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite entstehen.
Hierbei bilden den rechten Winkel (90 Grad) immer die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien.
Wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. einschließlich 45 Grad ist.

Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.

- (4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 3 Punkt 2.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind. Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungs-kategorie I	1,41 1,46 EUR
Reinigungs-kategorie I a	1,41 1,46 EUR
Reinigungs-kategorie I b	1,41 1,46 EUR
Reinigungs-kategorie I c	3,28 3,41 EUR
Reinigungs-kategorie II	1,41 1,46 EUR
Reinigungs-kategorie III	0,94 0,97 EUR
Reinigungs-kategorie IV	0,47 0,49 EUR
Reinigungs-kategorie VI	0,23 0,24 EUR
Reinigungs-kategorie VII	0,10 0,11 EUR.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungs-kategorie I	2,46 EUR
Reinigungs-kategorie I a	3,24 EUR
Reinigungs-kategorie I b	4,30 EUR
Reinigungs-kategorie I c	4,30 EUR.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungs-kategorie I D	0,94 0,97 EUR
Reinigungs-kategorie I a D	0,94 0,97 EUR
Reinigungs-kategorie I b D	0,94 0,97 EUR
Reinigungs-kategorie I c D	1,41 1,47 EUR
Reinigungs-kategorie II D	1,17 1,21 EUR
Reinigungs-kategorie III D	0,70 0,73 EUR
Reinigungs-kategorie IV D	0,36 0,37 EUR.

- (4) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei Nichtreinigung auf Grund von Winterdienstesätzen gilt § 6 Absatz 6.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus bzw. durch einzelne Winterdienstesätze keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.
- (7) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unterstützung gewähren.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG-LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

§ 12 13 In-Kraft-Treten

Diese 4- **2.** Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 **2023** in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den Dezember 2022

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel